

# RS Vwgh 1988/1/25 87/10/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3;

AVG §24 Abs1;

VStG §48 Abs2;

ZustG §21 Abs1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0005 E 3. Februar 1987 RS 8

## Stammrechtssatz

Über den Fall des § 24 Abs 1 AVG hinaus hat die Zustellung zu eigenen Händen einer schriftlichen Ausfertigung dann stattzufinden, wenn dies auf Grund einer besonderen gesetzlichen Anordnung (vgl etwa § 19 Abs 3 AVG) angeordnet wird. Dass diese Art der Zustellung nur aus besonders wichtigen Gründen im Sinne des § 24 Abs 1 AVG vorzunehmen ist, macht ihren Ausnahmecharakter deutlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100077.X01

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)